



Kanton Zürich
Baudirektion

Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 07, gewaesserschutz@bd.zh.ch, www.zh.ch/grundwasserschutz

1. November 2025

Dieser Leitfaden für Gemeinden und Wasserversorgungsunternehmen regelt das Vorgehen bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen.

- Vorgehen
1. Zusammenstellen der Plangrundlagen durch die Fassungseigentümerin bzw. den Fassungseigentümer bzw. das beauftragte Geologie- oder Ingenieurbüro
 2. Bei fehlendem Grundwasserrecht: Einholung Vorentscheid für die Erteilung einer wasserrechtlichen Konzession (§ 68 Wassergesetz) beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)
 3. Ausarbeitung eines hydrogeologischen Gutachtens durch ein Geologisches Büro, gemäss den Anforderungen von Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes und der «Wegleitung Grundwasserschutz» (BUWAL/BAFU, 2004)
 4. Erarbeitung von Schutzzonenplan (auf dem Grunddatensatz der amtlichen Vermessung) und Schutzzonenreglement (gemäss Normreglement des Kantons Zürich)
 5. Provisorische Erfassung der Schutzzonen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)
 6. Vorprüfung der analog und digital eingereichten Schutzzonenakten durch das AWEL
 7. Anbringung der Korrekturen an den Schutzzonenakten und Nachführung im ÖREB
 8. Orientierung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer
 9. Festsetzung der Schutzzonen durch Standortgemeinde (§ 46 Wassergesetz) und Nachführung im ÖREB
 10. Genehmigung der Schutzzonen durch das AWEL (§ 46 Wassergesetz) und Nachführung im ÖREB
 11. Zustellung der Festsetzung und Genehmigung an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Rechtsmittelbelehrung, öffentliche Auflage der beiden Entscheide, Nachführung im ÖREB und Erledigung allfälliger Rekurse
 12. Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft
 13. Mitteilung des Inkrafttretens an alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch die Standortgemeinde
 14. Inkraftsetzung der Schutzzonen im ÖREB

Entschädigung Gemäss § 183^{ter} des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch können betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer während 10 Jahren allfällige Entschädigungsbegehren bei der Standortgemeinde anmelden. Diese sind nicht Bestandteil des Ausscheidungsverfahrens.